

**Satzung zur Änderung der Satzung vom 14. August 2006
zur Befristung der Magisterprüfungsordnung und der Studienordnungen
für den Magisterstudiengang
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 30. Mai 2007**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung zur Befristung der Magisterprüfungsordnung
und der Studienordnungen für den Magisterstudiengang**

Die Satzung zur Befristung der Magisterprüfungsordnung und der Studienordnungen für den Magisterstudiengang vom 14. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22/2006 vom 30. August 2006, S. 984) wird wie folgt geändert:

Dem Artikel 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Solange das Lehrangebot des Studiengangs nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studiengangs oder Studienorts auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn an der Fakultät im Wintersemester 2005/2006 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 17. April 2007 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom
2. Mai 2007.

Chemnitz, den 30. Mai 2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes